



Ueber Presbyterial- und Synodal-Verfassung.

In der Beilage zu einem an die Stände unsers Vaterlandes in Betreff der Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung am 14. Septbr. 1845 gerichteten Decrete findet man die Worte:

„Hiernach und da auch von einer mehrern Be-theiligung der Kirchengemeinden an den kirchlichen Angelegenheiten eine Belebung des kirchlichen Interesses überhaupt zu hoffen sein dürfte, hat Man dormalen um so weniger Bedenken gefunden, dem Wunsche der Einführung einer Presbyterial- und Synodal-Verfassung in geeigneter Weise, wiewohl nur in der Art zu entsprechen, daß dadurch weder die Grundverfassung und das einheitliche Bestehen der evangelisch-protestantischen Kirche gefährdet, noch die Rechte der landesherrlichen Kirchengewalt (§. 57. der Verfassungsurkunde) wesentlich beeinträchtigt werden. Auf den Grund dieser Ansicht wird daher ic. ein vollständiger Gesetzentwurf der nächsten Ständeversammlung vorzulegen sein, deren Mitwirkung hierbei, wiewohl nach §. 57. der Verfassungsurkunde die Anordnung innerer kirchlicher Angelegenheiten der Kirchengesellschaft jeder Con-fession vorbehalten ist, wegen der dabei einschla-genden, dem äußeren Rechtsgebiet angehörenden Fragen, selbst abgesehen von dem derzeitigen Man-gel einer besondern Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche, verfassungsmäßig geboten er-scheint.“

Die Ständeversammlung erklärte sich in der Schrift vom 13. Juni 1846 damit, daß Reformen in der evangelisch-lutherischen Kirche wünschens-werth seien, einverstanden, erachtete es vor allen Din-gen für nöthig, daß deren Selbstständigkeit vom Staate anerkannt werde, ebendeshalb aber eine

Vertretung der gesammten Landeskirche überhaupt so wie der einzelnen Gemeinden insbesondere statt-finde, setzte voraus, daß das einheitliche Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche durch die beab-sichtigte Reform nicht werde gefährdet werden und sprach den Wunsch aus, daß auch für diese Kirche eine oberste collegiale Behörde gebildet werde, wel-cher die eigentliche Kirchengewalt insoweit zu über-tragen sein werde, als dieß unbeschadet der landes-herrlichen Kirchengewalt geschehen könne. Es er-klärte sich die Ständeversammlung für befugt, die bezugliche, von der S. Staatsregierung in Aussicht gestellte Gesetzworlage zu berathen, sie wählte auch Zwischendeputationen, und es steht zu erwarten, daß bei dem bevorstehenden Landtage ein Gesetz wegen der Einführung der Synodal- und Pres-byterial-Verfassung werde zur Berathung gelan-gen. Je wichtiger dieser Gegenstand ist, desto mehr sollte jedes Mitglied der evangelisch-luthe-rischen Kirche bemüht sein, mit dieser Verfassung, wie sie sich anderwärts, wo man schon so glücklich ist, sie zu besitzen, ausgebildet hat, bekannt zu machen. Es wird daher gewiß manchem Leser dieses Blattes nicht unlieb sein, wenn ihm in sel-bigem Notizen, die sich hierauf beziehen, geboten werden. Wir entnehmen sie dem nur in wenigen Hän-den zu findenden Staatslexicon von Rotteck und Welker (Artikel „evangelische Kirchenverfassung“), wo im 9ten Bande S. 345 folgende Mittheilung zu finden ist.

Im Jahre 1835 wurde nach längeren Ver-handlungen zwischen der Staatsregierung und den für Westfalen, Jülich, Cleve und Berg zusam-menberufenen Provinzialsynoden die neue Kirchen-ordnung für die evangelischen Gemeinden beider Con-fessionen in der Provinz Westfalen und den Rheinprovinzen erlassen, durch welche die Pres-